

## Bedingungen für die Verwendung der ec-Karte

Fassung Oktober 2004

### A. Garantierte Zahlungsformen

### B. POZ-System

(Bargeldloses Bezahlen ohne Zahlungsgarantie mittels Lastschrift)

### A. Garantierte Zahlungsformen

#### I. Geltungsbereich

Der Karteninhaber kann die ec-Karte für folgende Dienstleistungen nutzen:

##### 1. in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (= PIN)

- zur Abhebung von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen des  
- deutschen Geldautomatensystems,  
- internationalen Maestro-Systems.
- zur bargeldlosen Zahlung an automatisierten Kassen im Rahmen des  
- inländischen electronic cash-Systems,  
- internationalen Maestro-Systems im Ausland. In einigen Ländern kann  
anstelle der PIN die Unterschrift gefordert werden.  
Auf diese Geldautomaten und Kassen wird im Inland durch das  
ec-/electronic cash- und im Ausland durch das Maestro-Logo hingewiesen.

##### 2. ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN)

als GeldKarte zum bargeldlosen Bezahlen an automatisierten Kassen des Handels- und Dienstleistungsbereiches, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind (GeldKarte-Terminals).

#### II. Allgemeine Regeln

##### 1. Karteninhaber

Die ec-Karte gilt für das auf ihr angegebene Konto sowie ggf. für zusätzlich definierte Girokonten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Ein Widerruf der Vollmacht wird erst mit Rückgabe der ec-Karte an die DKB AG wirksam. Die DKB AG wird jedoch für die ec-Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten, automatisierten Kassen sowie für die Aufladung der GeldKarte eine elektronische Sperre eingeben. Bis zum Wirksamwerden der Sperre hat der Kontoinhaber die Aufwendungen, die aus der Nutzung der ec-Karte entstehen, zu tragen.

Trotz der Sperre kann die ec-Karte bis zu ihrer Rückgabe weiterhin zum Verbrauch der noch in der GeldKarte gespeicherten Beträge verwendet werden.

##### 2. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner ec-Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits vornehmen.

Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die DKB AG berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der ec-Karte entstehen. Verfügungen mit der ec-Karte über den eingeräumten Kreditrahmen hinaus führen weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites; die DKB AG ist berechtigt, in diesen Fällen den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

##### 3. Umrechnung von Fremdwährungen

Nutzt der Karteninhaber die ec-Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen wird im Inland von der Stelle vorgenommen, die den Vorgang vom Ausland zur weiteren Bearbeitung erhält. Daher legt sie den Devisenbriefkurs des dem Eingang vorangegangenen Börsentages zugrunde. Die DKB AG gibt dem Karteninhaber mit dem Kontoauszug den Eingangstag und den Umrechnungskurs bekannt.

##### 4. Rückgabe der ec-Karte

Mit Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der ec-Karte ist die DKB AG berechtigt, die alte ec-Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die ec-Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des ec-Karten-Vertrages), so hat der Karteninhaber die

ec-Karte unverzüglich an die DKB AG zurückzugeben. Ein zum Zeitpunkt der Rückgabe noch in der GeldKarte gespeicherter Betrag wird dem Karteninhaber erstattet.

##### 5. Sperre und Einziehung der ec-Karte

Die DKB AG darf die ec-Karte sperren und den Einzug der ec-Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den ec-Karten-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die DKB AG ist zur Einziehung oder Sperre der ec-Karte auch berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigung der ec-Karte durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet. Ein zum Zeitpunkt der Einziehung noch in der GeldKarte gespeicherter Betrag wird dem Karteninhaber erstattet.

##### 6. Allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kunden

###### 6.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat die ec-Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

###### 6.2 Aufbewahrung der ec-Karte

Die ec-Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und missbräuchlich genutzt wird. Insbesondere darf die ec-Karte nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, um z. B. einen Missbrauch im Rahmen des Maestro-Systems zu verhindern. Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der ec-Karte ist, den in der GeldKarte gespeicherten Betrag verbrauchen.

###### 6.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl erlangt. Die Geheimzahl darf insbesondere nicht auf der ec-Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die persönliche Geheimzahl kennt und im Besitz der ec-Karte ist, kann zulasten des auf der ec-Karte angegebenen Kontos Verfügungen tätigen (z. B. Geld am Geldautomaten abheben).

###### 6.4 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten

Stellt der Karteninhaber den Verlust seiner ec-Karte oder missbräuchliche Verfügungen mit seiner ec-Karte fest, so ist die DKB AG und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen. Den Verlust der ec-Karte kann der Karteninhaber auch gegenüber dem Zentralen Sperrannahmendienst<sup>1</sup> anzeigen. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der DKB AG - möglichst mit Bankleitzahl - und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmendienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen ec-Karten für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen.

Zur Beschränkung der Sperre auf die abhanden gekommene ec-Karte muss sich der Karteninhaber mit der DKB AG, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

Wird die ec-Karte gestohlen oder missbräuchlich verwendet, ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

### III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

#### 1. Geldautomaten-Service und bargeldlose Bezahlung an automatisierten Kassen

##### 1.1 Verfügungsrahmen

Für Verfügungen an Geldautomaten und automatisierten Kassen einschließlich der Aufladung der GeldKarte teilt die DKB AG dem Kontoinhaber einen jeweils für einen bestimmten Zeitraum geltenden Verfügungsrahmen für jedes Konto mit, auf das mit der ec-Karte zugegriffen werden kann. Bei der Nutzung der ec-Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen des electronic cash- sowie des Maestro-Systems wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der jeweilige Verfügungsrahmen überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem vorher zum Konto eingeräumten Kredit von der DKB AG abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredites in Anspruch nehmen.

Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens für alle zu seinem Konto ausgegebenen ec-Karten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine ec-Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese ec-Karte vereinbaren.

<sup>1</sup>Telefon 0 18 05/02102

## 1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die ec-Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen sowie an Selbstbedienungsterminals nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der DKB AG, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

## 1.3 Zahlungsverpflichtung der DKB AG; Reklamationen

Die DKB AG ist gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen ec-Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Die Zahlungsverpflichtung beschränkt sich auf den jeweils autorisierten Betrag.

Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

## 1.4 Haftung für Schäden durch missbräuchliche Verwendung der ec-Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen

Sobald der DKB AG oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust der ec-Karte angezeigt worden ist, trägt die DKB AG die danach durch missbräuchliche Verfügung an Geldautomaten und automatisierten Kassen entstandenen Schäden.

Für Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, haftet der Kontoinhaber, wenn sie auf einer schuldhaften Verletzung seiner Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten beruhen. Hat die DKB AG zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die DKB AG und der Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben.

Die DKB AG übernimmt auch die vom Kontoinhaber zu tragenden Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, sofern der Karteninhaber keine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten (vgl. Abschnitt II. Nr. 6.2, 6.3, 6.4) grob fahrlässig verletzt hat.

Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers liegt insbesondere vor, wenn

- die persönliche Geheimzahl auf der ec-Karte vermerkt oder zusammen mit der ec-Karte verwahrt war (z. B. der Originalbrief, in dem die PIN dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde,
- der Karteninhaber der DKB AG oder dem Zentralen Sperrannahmedienst nach Feststellen des Kartenverlustes das Abhandenkommen nicht umgehend meldet, obwohl ihm dies ohne weiteres möglich war und der Schaden durch die Verspätung verursacht wurde. Schäden, die nach der Verlustmeldung entstehen, werden von der DKB AG erstattet.

Die Haftung des Kontoinhabers beschränkt sich auf 500,- Euro pro Kalendertag.

Eine Übernahme des vom Kontoinhaber zu tragenden Schadens durch die DKB AG erfolgt nur, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

Wird die ec-Karte missbräuchlich im Rahmen des Maestro-Verfahrens ohne persönliche Geheimzahl nur mit Unterschrift verwendet, so erstattet die DKB AG diese Schäden in voller Höhe.

## 2. GeldKarte

### 2.1 Servicebeschreibung

Die mit einem Chip ausgestattete ec-Karte kann auch als GeldKarte eingesetzt werden. Der Karteninhaber kann an GeldKarte-Terminals des Handels- und Dienstleistungsbereichs bargeldlos bezahlen.

### 2.2 Aufladen und Entladen der GeldKarte

Der Karteninhaber kann seine GeldKarte an den mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichneten Ladeterminals innerhalb des ihm von seiner DKB AG eingeräumten Verfügungsrahmens (vgl. Abschnitt III, 1.1) zulasten des auf der ec-Karte angegebenen Kontos aufladen. Vor dem Aufladevorgang muss er seine persönliche Geheimzahl (PIN) eingeben. Der Karteninhaber kann seine GeldKarte darüber hinaus auch gegen Bargeld sowie im Zusammenwirken mit einer anderen Karte zulasten des Kontos, über das die Umsätze mit dieser Karte abgerechnet werden, aufladen. Die DKB AG unterrichtet den Karteninhaber über die Höhe des Betrages, den die GeldKarte maximal aufnehmen kann.

Aufgeladene Beträge, über die der Karteninhaber nicht mehr mittels GeldKarte verfügen möchte, können bei der DKB AG entladen werden. Die Entladung von Teilbeträgen ist nicht möglich.

Bei einer Funktionsuntüchtigkeit der GeldKarte erstattet die DKB AG dem Karteninhaber den nicht verbrauchten Betrag.

Benutzt der Karteninhaber seine ec-Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so ist die persönliche Geheimzahl (PIN) am Ladeterminale einzugeben. Die Auflademöglichkeit besteht nicht mehr, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der DKB AG, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

## 2.3 Sofortige Kontobelastung

Benutzt der Karteninhaber seine ec-Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so wird der Ladebetrag sofort nach dem Aufladen der GeldKarte dem Konto, das auf der ec-Karte angegeben ist, belastet.

## 2.4 Zahlungsvorgang mittels GeldKarte

Beim Bezahlen mit der GeldKarte ist die PIN nicht einzugeben.

Bei jedem Bezahl-Vorgang vermindert sich der in der GeldKarte gespeicherte Betrag um den verfügbaren Betrag.

## 2.5 Haftung bei Verlust aufgeladener GeldKarten

Bei Verlust der ec-Karte erstattet die DKB AG den in der GeldKarte vorhandenen Betrag nicht, denn jeder, der in Besitz der ec-Karte ist, kann den in der GeldKarte gespeicherten Betrag ohne Einsatz der PIN verbrauchen.

## 2.6 Haftung für Schäden durch missbräuchliche Aufladevorgänge

Sobald der DKB AG oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust der ec-Karte angezeigt worden ist, trägt die DKB AG die danach durch missbräuchliche Aufladevorgänge entstandenen Schäden.

Für Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, haftet der Kontoinhaber, wenn sie auf einer schuldhaften Verletzung seiner Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten beruhen. Hat die DKB AG zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die DKB AG und der Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben.

Die DKB AG übernimmt auch die vom Kontoinhaber zu tragenden Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, sofern der Karteninhaber seine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten (vgl. Abschnitt II Nr. 6.2, 6.3, 6.4) nicht grob fahrlässig verletzt hat.

Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers liegt insbesondere vor, wenn

- die persönliche Geheimzahl auf der ec-Karte vermerkt oder zusammen mit der ec-Karte verwahrt war (z. B. der Originalbrief, in dem die PIN dem Karteninhaber mitgeteilt wurde)
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde,
- der Karteninhaber der DKB AG oder dem Zentralen Sperrannahmedienst nach Feststellen des Kartenverlustes das Abhandenkommen nicht umgehend meldet, obwohl ihm dies ohne weiteres möglich war und der Schaden durch die Verspätung verursacht wurde. Schäden, die nach der Verlustmeldung entstehen, werden von der DKB AG erstattet.

Die Haftung des Kontoinhabers beschränkt sich auch unter Berücksichtigung von Schäden an Geldautomaten und an automatisierten Kassen im electronic cash- und Maestro- System auf 500,- Euro pro Kalendertag.

Eine Übernahme des vom Kontoinhaber zu tragenden Schadens durch die DKB AG erfolgt nur, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

## B. POZ-System

(Bargeldloses Bezahlen ohne Zahlungsgarantie mittels Lastschrift)

### 1. Service-Beschreibung

Das POZ-System ermöglicht den Handels- und Dienstleistungsunternehmen die automatische Erstellung von Einzugsermächtigungslastschriften unter Verwendung der ec-Karte zum Zwecke des bargeldlosen Bezahleins. Bei der Zahlung an Kassen, die das POZ-Logo tragen, zieht das Unternehmen die Forderungen gegen den Karteninhaber mittels Lastschrift ein, für die der Karteninhaber dem Unternehmen jeweils eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt.

### 2. Sperrabfrage

Im Rahmen des POZ-Systems sind bis zu jeweils 30,68 Euro Verfügungen möglich, ohne dass zuvor das Unternehmen prüfen muss, ob die ec-Karte gesperrt ist. Auch im Hinblick auf diese eingeschränkte Sperrabfrage muss der Karteninhaber seine Kontoauszüge sorgfältig prüfen.

### 3. Widerspruch bei POZ-Lastschriften

Der Karten- / Kontoinhaber kann Belastungen des Kontos aus POZ-Lastschriften widersprechen. Der Widerspruch ist unverzüglich nach Kenntniserlangung von der Belastungsbuchung zu erheben.

### 4. Adressenbekanntgabe

Wird eine POZ-Lastschrift nicht bezahlt, so teilt die DKB AG dem Unternehmen, das die Lastschrift erteilt hat, auf Anfrage den Namen und die Adresse des Karteninhabers mit, sofern dem Unternehmen eine wirksame schriftliche Einwilligung des Karteninhabers vorliegt, die Sperrdatei abgefragt wurde und ein ec-Karten-Verlust der DKB AG nicht angezeigt worden war.